



Arbeitsmarkt in der Krise

Im Herbst wird die Zahl der Erwerbslosen voraussichtlich stark ansteigen. Aber auch schon jetzt hinterlässt die Krise am Arbeitsmarkt deutliche Spuren. Das zeigt der Juli-Arbeitsmarktbericht der Bundesagentur für Arbeit (BA):

In der Industrie sind 115.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze vernichtet worden, weitere 173.000 bei Leiharbeitsfirmen. Verrechnet mit Zuwächsen in anderen Branchen wie etwa im Gesundheits- und Sozialwesen sind per Saldo 180.000 Vollzeitstellen abgebaut worden. Die Zahl der gemeldeten offenen – „normalen“ – Stellen ist um 30% eingebrochen (Angaben jeweils im Vergleich zum Vorjahresmonat).

Offiziell sind 3,46 Mio. Erwerbslose registriert, 250.000 mehr als im Juli 2008. Das sich die Lage nicht schon jetzt noch schlimmer darstellt, liegt u.a. an der Kurzarbeit, die umgerechnet rund 435.000 Erwerbslo-

se vermeidet, am Rückgang der Erwerbspersonen aufgrund der demografischen Entwicklung (- 150.000) sowie an statistischen Tricks. Die jüngste Manipulation: Nicht als Arbeitslose zählen 80.000 Personen, die von Dritten vermittelt werden sollen, sowie 30.000 über 58-Jährige, die länger als ein Jahr kein Stellenangebot bekommen haben. Laut BA beträgt das Ausmaß der Unterbeschäftigung, also die Zahl der fehlenden Arbeitsplätze insgesamt 4,5 Mio. (ohne Kurzarbeit). Hinzugerechnet werden muss noch die so genannte Stille Reserve in Höhe von 575.000 (IAB Kurzbericht 6/09).

Die Statistiken der BA belegen aber auch, wie löchrig der soziale Schutz bei Erwerbslosigkeit ist:

Nur noch jeder dritte Erwerbslose wird von der Arbeitslosenversicherung „aufgefangen“, zwei Drittel befinden sich in der Hartz-IV-Armutverwaltung. Bei diesen Erwerbslosen im

INHALT

- **Sanktionen vermeiden**
- **Neuregelungen**
- **Kampagne 2009**

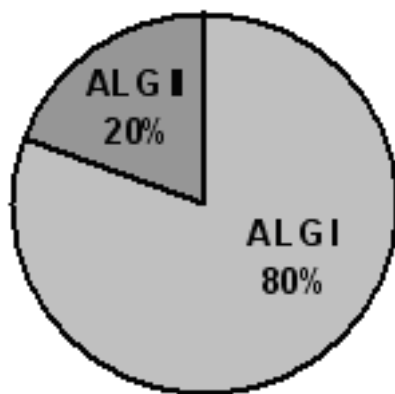
Hartz-IV-Bezug handelt es sich keineswegs nur um Langzeitarbeitslose: Jeder fünfte Arbeitnehmer, der aktuell seine Arbeit verliert und sich arbeitslos melden muss, wird direkt nach „Hartz-IV“ durchgereicht. Weil die Voraussetzungen, um Arbeitslosengeld zu bekommen, viel zu hoch sind. Oder weil der Lohn so niedrig war, dass das Arbeitslosengeld nicht zum Leben reicht. Nahezu jeder zehnte Erwerbslose, der aktuell Hartz IV beantragen muss, ist ein solcher ALG-I-Aufstocker – eine Folge der massiven Ausweitung von Niedriglöhnen und Leiharbeit.

400.000 offiziell registrierte Erwerbslose fallen durch alle Roste und erhalten weder ALG I noch Hartz IV.

Gerade in der Wirtschaftskrise brauchen wir ein tragfähiges soziales Netz, das Erwerbslose auffängt und ein Abrutschen in die Armut verhindert. Einen solchen Schutzschirm für Menschen bekommen wir nicht geschenkt, dafür müssen sich Beschäftigte und Erwerbslose gemeinsam engagieren – etwa mit örtlichen Aktionen im Rahmen unserer Kampagne „Armut bekämpfen – Reichtum umverteilen!“ (siehe S. 2).

Lesetipp: Annelie Buntentbach, DGB-Vorstandsmitglied, „Hartz in der Krise“, Thesenpapier vom 14. Juli 2009, siehe: http://www.dgb.de/2009/07/14_hartzIV/

**Übergänge
aus
Beschäftigung
am
1. Arbeits-
markt in
ALG I + II**



neuregelungen

ALG I nach kurzen Befristungen

Der erleichterte Zugang zum ALG I für ArbeitnehmerInnen, die immer wieder nur für kurze Zeit befristet beschäftigt sind, ist zum 1. August in Kraft getreten: Danach besteht unter bestimmten Bedingungen bereits ein Anspruch auf ALG I nach sechs (statt zwölf) Monaten Vorversicherungszeit aus den letzten zwei Jahren (Rahmenfrist). Voraussetzung ist u.a., dass mindestens die Hälfte der Beschäftigungstage in der Rahmenfrist auf Beschäftigungen entfällt, die auf bis zu sechs Wochen befristet waren.

Die Regelung steht im „Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze“ (dort: Artikel 2b Nr. 2 u. 3, Bundesgesetzblatt Nr. 42, vom 21. Juli 2009, S. 1942f):

Wir sollten die Neuregelung bekannt machen, denn sie kann helfen, Abstürze ins Hartz-IV-System zu vermeiden.

Schulbeihilfe bekommen?

Wie berichtet, bekommen Schülerinnen und Schülern (bis Klasse 13) aus Hartz-IV-Haushalten eine Schulbeihilfe (§ 24a neu SGB II). Die Auszahlung erfolgt zum 1. August eines Jahres. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Da die endgültige Fassung der Regelung („Bürgerentlastungsgesetz“) sehr spät beschlossen und erst am 22. Juli im Bundesgesetzblatt (Nr. 43, S. 1972) veröffentlicht wurde, kann es zu Umsetzungsproblemen kommen.

Daher sollten Leistungsberechtigte prüfen, ob sie die 100 Euro auch tatsächlich erhalten haben – und wenn nicht, umgehend ihr Amt ansprechen.

Die Schulbeihilfe erhalten auch Kinder im Sozialhilfebezug (§ 28a neu SGB XII) und Bezieher des Kinderzuschlags (§ 6a Abs. 4a BKGG).

Sollten Andere (Kommune, Stiftungen) vor Ort Sonderleistungen für die Schule gewähren, so bleiben diese außer Betracht, d.h. die 100-Euro-Pauschale darf nicht gekürzt oder versagt werden (BA Hinweise zu § 24a, Rz. 24a.35).

30-Euro-Pauschale

Die 30-Euro-Pauschale für Versicherungen steht künftig allen Minderjährigen zu (bisher: wenn sie nicht mit Volljährigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben) – allerdings nur, wenn sie eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben. (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 neu ALG-II-VO). Dies gilt ab dem 1. August 2009.

Quelle: Bundesgesetzblatt, Nr. 48, vom 31. Juli 2009, S. 2340

Der Wortlaut der geänderten Paragraphen steht auf unserer Internetseite.



„Armut bekämpfen - Reichtum umverteilen!“

Neue Materialien

Zu unserer Kampagne bieten wir für dezentrale Aktionen im Vorfeld der Bundestagswahl einige neue Materialien an:

- Den beiliegenden Flyer „Wer soll das bezahlen...“ (100 Stück kosten 10 Euro plus Porto)
- Ein Plakat (DIN A 2, vierfarbig) ebenfalls zum Thema „Wer soll das bezahlen...“ (kostenlos, wir stellen nur Versandkosten in Rechnung: bis 20 Plakate 5 Euro, bis 40 Plakate: 9,50 Euro)
- Einen Aufruf „Wählen gehen!“ als Kopier- bzw. Druckvorlage (Text kann verändert werden, Varianten: schwarz-weiß und vierfarbig), der vor Arbeitsagenturen, ARGEN, Tafeln verteilt werden soll.

Das Plakat-Motiv zur Ansicht, den Wahlaufzuruf zum Herunterladen sowie eine Einladung zum Mitmachen bei der Kampagne („Was soll das bringen?“) findet ihr unter

www.erwerbslos.de, unter „Kampagne 2009“. Dort stehen auch Anregungen für örtliche Aktionen und vieles andere mehr.

Sanktionen aussetzen!

Sanktionen gegen Hartz-IV-Bezieher aussetzen – das fordert ein breites Bündnis für ein Sanktionsmoratorium. Im Jahr 2008 wurde über 730.000 Mal Hartz-IV gekürzt oder



sogar gestrichen! Dabei bedeutet schon ein Leben von den ungekürzten Sätzen Armut und Ausgrenzung. Wer nichts anderes tut, als auf eine Arbeit zu bestehen, die mehr einbringt als Hartz IV oder die sozialversichert ist – ganz zu schweigen von tariflicher Bezahlung –, dem werden schon alle Leistungen gestrichen. Sanktionen zwingen Erwerbslose, (fast) jede Arbeit anzunehmen, fördern so Niedriglöhne und wirken auch als Drohkulisse für die Beschäftigten, die um ihre Arbeitsplätze bangen.

Neben VertreterInnen von Erwerbslosen- und Sozialverbänden haben den Aufruf auch Einzelpersonen aus Politik, Gewerkschaften, Wissenschaft und Kultur unterzeichnet wie beispielsweise der verdi-Vorsitzende Frank Bsirske, die Staatsministerin a. D. und ehem. Vorsitzende des „Paritätischen“ Barbara Stolterfoht und der Kabarettist Dieter Hilbrandt. Die KOS ist ebenfalls Erstunterzeichnerin. **Mehr Infos:** www.sanktionsmoratorium.de



KOS-Ratgeber zum ALG II

Unser neuer Ratgeber zum ALG II wird zurzeit gedruckt und ist ab Mitte September lieferbar (DIN A 5-Broschüre, 128 S., 5 Euro/Stück zzgl. Porto).

Eingliederungsvereinbarung & 1-Euro-Jobs:

Sanktionen vermeiden und abwehren

Dieses Info beinhaltet Empfehlungen zu Verfahrensfragen: Welche Wege und Mittel sind praktikabel und Erfolg versprechend, um Sanktionen im Zusammenhang mit Eingliederungsvereinbarungen (EinV) und 1-Euro-Jobs zu vermeiden bzw. bereits verhängte Sanktionen abzuwehren? Die inhaltlichen Bestimmungen (zu §§ 15, 16d und 31 SGB II) werden aus Platzgründen nicht behandelt und als bekannt vorausgesetzt.

1. Eingliederungsvereinbarung (EinV):

Tipps für Ratsuchende, wenn der Abschluss einer EinV bevorsteht

➔ **Klären**, welche Eingliederungshilfen man vom Amt gerne hätte, offensiv verhandeln, eigene Vorschläge einbringen, insbesondere die Übernahme von Bewerbungskosten, Beistand mitnehmen, Bedenkzeit einfordern.

🔹 Bei **hartnäckigem Verhandeln** – so zeigt die Erfahrung – verlieren einige Ämter das Interesse am Abschluss einer EinV und stellen das Verfahren ein.¹ So können manchmal negative Vereinbarungen (etwa hohe Anzahl von nachzuweisenden Bewerbungen) vermieden werden.

Viele **Ratsuchende** fragen nach einer erfolgloser Verhandlungsphase: „Soll ich die EinV jetzt unterschreiben?“ Das kann nur anhand der örtlichen Sanktionspraxis² beantwortet werden:

Variante a: Das Amt befolgt die Hinweise der BA zu § 31 SGB II (Rz 31.6a) und **sanktioniert die Weigerung**, eine EinV abzuschließen, nicht mehr.

Jobs soll in der **EinV vereinbart** werden:

➔ **Empfehlung:** Nur solche EinV unterschreiben, die sinnvolle Eingliederungshilfen beinhaltet sowie „Pflichten“, die völlig problemlos erfüllt werden können. Denn die Zustimmung zu unsinnigen und unerfüllbaren Pflichten macht diese bindend und löst bei Nichteinhaltung einen Sanktions-Automatismus aus.

Variante b: Das Amt hält sich an den Wortlaut des § 31 Abs. 1 Nr. 1 a) SGB II und sanktioniert die Weigerung, eine EinV abzuschließen.

➔ **Empfehlungen:** Nur wenn die EinV offensichtlich rechtswidrig ist (Keine Bedenkzeit, „Massen-EinV von der Stange“, Verstoß gegen Bestimmtheitsgebot, fehlerhafte Rechtsfolgebelehrung), nicht unterschreiben – also wenn eine nachfolgend verhängte Sanktion mit hoher Wahrscheinlichkeit im einstweiligen Rechtsschutz (siehe unten) wieder aufgehoben werden kann. Dabei sollte dem Ratsuchenden bewusst sein, dass sein ALG II (zumindest vorübergehend) gekürzt wird.³

➔ **Ansonsten** („im Zweifelsfall“): EinV unterschreiben und – wenn Bedenken an der Rechtmäßigkeit bestehenden – die EinV mit einer Feststellungsklage⁴ verbunden mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gerichtlich prüfen lassen.

2. 1-Euro-Jobs:

Tipps für Ratsuchende, denen gegen ihren Willen ein 1-Euro-Job aufgezwungen werden soll

Variante a: Die (zeitnahe) Annahme eines konkret beschriebenen **1-Euro-**

Jobs soll in der **EinV vereinbart** werden:

➔ Handlungsempfehlung wie oben bei EinV beschrieben.

Variante b: Vermittlung eines **1-Euro-Jobs** in Form eines **Stellenangebots** (gängige Praxis).

Ob es sich bei einem solchen „Stellenangebot“ um einen Verwaltungsakt (VA) handelt, ist rechtlich umstritten. Vor dem Hintergrund der Recht-



1 Gerade eine „saubere“ Regelung zur Übernahme der Bewerbungskosten ist anspruchsvoll und zeitaufwendig: Da die Leistung (und deren Höhe) nicht mehr gesetzlich geregelt ist, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die begründet und dokumentiert werden muss.

2 Diese ist weiterhin uneinheitlich. Nicht nur Optionskommunen sondern auch ARGEN sanktionieren entgegen der Vorgabe der BA.

3 Die Sanktion wirkt ab dem 1. des nächsten Kalendermonats nachdem der Sanktionsbescheid zugegangen ist. Selbst wenn der Sanktionsbescheid am Monatsanfang zugestellt wird, bleiben somit nur maximal vier Wochen für eine Entscheidung des SG, die oftmals nicht ausreichen werden.

4 Eine Feststellungsklage ist u.a. zulässig, um das „Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses“ zu klären (§ 55 SGG), also in unserem Fall zu klären, ob es sich um eine zulässige EinV nach § 15 SGB II handelt, deren Nicht-Einhaltung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1b zu sanktionieren ist. Ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) ist nicht erforderlich (§ 78 SGG). Zwar war es bisher ausgesprochen schwierig, eine Feststellungsklage im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes durchzusetzen. Wir halten den Weg trotzdem für einen lohnenden Versuch, da nur so eine Klärung bevor die Sanktion verhängt wird möglich ist, also nur so ein „lückenloser“ Rechtsschutz gewährleistet ist.



sprechung des BSG („Angebot einer Trainingsmaßnahme ist kein VA“) ist zu befürchten, dass sich die Auffassung durchsetzt, dass es sich nicht um einen VA handelt. Somit ist ein **Widerspruch, der aber ohnehin keine aufschiebende Wirkung hätte, nicht möglich.**

Handlungsempfehlungen:

➔ **Gespräch mit Sachbearbeiter**, versuchen ihn zur **Rücknahme des Angebots** zu bewegen (weil ungeeignet/nicht erforderlich).

Falls ohne Erfolg:

➔ **Kontakt** mit Maßnahmeträger **aufnehmen, Vorstellungsgespräch wahrnehmen**, insbesondere wenn die konkrete Ausgestaltung des 1-Euro-Jobs noch unklar ist.⁵ Hilfreich können dabei auch kritische Nachfragen etwa zum Arbeitsschutz sein sowie der Hinweis, fragwürdige Dinge noch mit dem Amt besprechen zu wollen.

➔ Unmittelbar **vor Beginn** des 1-Euro-Jobs beim Amt **Akteneinsicht verlangen** und die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme prüfen. Gibt es die nicht, dann ist der 1-Euro-Job nicht zulässig – weil nicht ausreichend bestimmt.

➔ **Feststellungsklage und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim SG**: Das SG soll feststellen, dass es sich bei dem angebotenen 1-Euro-Job nicht um eine zulässige Arbeitsgelegenheit nach § 16d handelt, deren Nicht-Antritt nach § 31 sanktioniert wird.

➔ **Ausübung des 1-Euro-Jobs** bis das SG entschieden hat.

➔ Ist der 1-Euro-Job offensichtlich rechtswidrig (nicht zusätzlich, nicht im öffentlichen Interesse, nicht geeignet/erforderlich, zu unbestimmt, fehlerhafte Rechtsfolgebelehrung), kommt auch ein Nicht-Antritt in Frage. Auch hier gilt: Dem Ratsuchenden sollte bewusst sein, dass sein ALG II (zumindest vorübergehend) gekürzt wird.

3. Sanktionen:

Tipps für Ratsuchende, die bereits einen Sanktionsbescheid erhalten haben

Handlungsempfehlungen:

➔ **Widerspruch einlegen** und

➔ beim Amt beantragen, dass die **sofortige Vollziehung** des Sanktionsbescheids ausgesetzt wird (nach § 86a Abs. 3).⁶



➔ Eine Woche danach beim **Sozialgericht** beantragen, dass die **aufschiebende Wirkung des Widerspruchs** angeordnet wird (nach § 86b Abs. 1).⁷

Die rechtliche Gegenwehr ist im Regelfall immer empfehlenswert, da die Erfolgsquoten ganz ermutigend sind – u.a. weil den Ämtern eine Menge

„Formfehler“ (Verstoß gegen Bestimmtheitsgebot, fehlerhafte Rechtsfolgebelehrung) unterlaufen. Beruht die Sanktion auf einem Verstoß gegen Pflichten, die in einem VA geregelt sind, der die (nicht zustande gekommene) EinV ersetzt, kann zudem argumentiert werden, dass es für eine solche Sanktion in § 31 keine Rechtsgrundlage gibt.⁸

◆ Mögliches Problem: Zwar sind wir der Auffassung, dass bei Kürzungen des ALG II immer eine dringliche Notlage entsteht und insofern regelmäßig Eilbedürftigkeit und ein Anordnungsgrund für vorläufigen Rechtsschutz gegeben sind. Es gibt aber auch örtliche Sozialgerichte, die Eilbedürftigkeit zur Voraussetzung für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung machen⁹ und Eilbedürftigkeit erst bei Kürzungen des ALG II um mehr als 30% anerkennen.

⁵ Zwar sind sich die SG einig, dass der 1-Euro-Job vor Antritt genau bestimmt sein muss. Dies muss aber nicht zwingend schon zum Zeitpunkt des Angebots/des Erstkontakts mit dem Maßnahmeträger der Fall sein (siehe Leitfaden zum ALG II, 2009, S. 516ff).

⁶ Das Amt muss zunächst über diesen Antrag entscheiden, bevor das ALG II gekürzt werden darf.

⁷ Wurde das ALG II bereits gekürzt, dann zusätzlich die Aufhebung der Vollziehung beantragen.

⁸ Zwar gibt es auch gute Gründe, die dafür sprechen, dass auch bei einem Ersatz-VA sanktioniert werden kann (siehe Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, 2008, S. 514f). Aber bei der rechtlichen Gegenwehr gegen solche Sanktionen ist es natürlich sinnvoll, sich auf die Rechtsprechung zu berufen, die solche Sanktionen untersagt: LSG NW Beschlüsse vom 08.07.2009 - L 19 B 140/09 AS ER - und 26.09.2008, - L 19 B 162/08 AS ER -; LSG Hessen, Beschluss vom 09.02.2007 - L 7 AS 288/06 ER.

⁹ Es ist umstritten, ob das Kriterium der Eilbedürftigkeit nur bei einstweiligen Anordnungen nach § 86b Abs. 2 SGG erfüllt werden muss (so z.B. das LSG Niedersachsen-Bremen) oder auch bei Anordnungen zur aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen nach § 86b Abs. 1).

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner (Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler
Mitarbeit: Martin Bongards, Markus Wahle

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:
druck-koooperative lage (Print und Medien-Service)